

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Mr. 134. Dienstag, den 11. November 1823.

Ein paar Worte über des Herrn
M. Schmidts Vorlesungen über
das sächs. Recht und den sächs.
Proceß.

Gewiß ist es schon längst der Wunsch
mehrerer unserer gebildeten Mitbürger ge-
wesen, mit dem, was nach unsern sächsischen
Gesetzen unter uns als Recht gelten soll,
so wie mit der Natur des Processes,
oder der Rechtsverhandlung, nach jenen Ge-
setzen, vertraut zu werden, zumal da, be-
kanntlich, in unsern Schulen und Bildungs-
anstalten auf diesen Zweig nothwendiger
Kenntnisse für das bürgerliche Leben noch
viel zu wenig Rücksicht genommen wird *),
und man den künftigen Staatsbürger ge-
wöhnlich über die Rechte, welche er, als
solcher, bei seinem Begehrt und bei seinem
Verfahren im geselligen Verein vor Augen
haben soll, gewöhnlich so lange im Dunkel

*) Was in einigen unserer hiesigen Schulen für diesen
Zweck geschieht, ist, als eine wohlthätige Ausnahme,
darum um so rühmenswürdiger, und vorzüglich auch
der trefflich bearbeitete Rechtskatechismus zu em-
pfehlen, welchen die braven Lehrer unserer Raths-
Bürgerschule jüngsthin als einen Anhang zu ih-
rem so meisterhaft angeordneten Erziehungs-
Mustersammlung &c. herausgegeben haben,
und der nicht allein beim Schul-, sondern auch
beim häuslichen Privatunterricht als Leitfaden, so
wie nicht minder zum Selbstunterricht für Erwach-
sene, pflichtmäßig zu empfehlen ist.

zu lassen pflegt, bis er sich gegen die, ihm
unbekannt gebliebenen, Gesetze vergangen,
oder, mit bedeutendem Kostenaufwande,
durch einen versuchten Proceß darüber belehrt
hat, was er seinem Mitbürger, von Rechts
wegen, hätte leisten oder von ihm fordern
sollen. Das Erbieten des Hrn. M. Schmidt,
über das sächs. Recht und den sächs. Proceß
Vorlesungen für gebildete Männer aus allen
Ständen zu halten, verdient daher allge-
meinen Dank und kann einem großen Theile
unserer Mitbürger nicht anders als will-
kommen seyn.

Daß man durch diese Vorträge nicht etwa
in den Stand gesetzt werden soll, seine Pro-
cesse selbst zu führen, oder willkürlich in den
kunstmäßigen Gang derselben einzuschreiten,
versteht sich von selbst; aber vernünftig
darüber urtheilen soll man lernen, wie wohl
man etwa durch das Verfahren seines Sach-
walters dabei berathen ist; darum kann das
Vorhaben des Herrn M. S. selbst von un-
sern braven Rechtskonsulenten nicht anders
als gut geheißten werden, denn es geschieht
ihnen ja selbst ein wesentlicher Dienst da-
durch. Möge der Herr Docent seine gemein-
nützige Absicht erkannt sehen und zur Errei-
chung derselben nach Wunsch unterstützt
werden. D. K. d.